

Satzung
der Freien Demokratischen Partei (FDP),
Landesverband Bremen e.V.
(Fassung vom 5.11.2019)

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck und Mitgliedschaft.....	2
§ 1	Zweck.....	2
§ 2	Mitgliedschaft	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5	Pflicht zur Verschwiegenheit	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Ordnungsmaßnahmen, Ausschlussverfahren	4
B.	Der Landesverband und seine Gliederungen; Verhältnis zur Bundespartei.....	6
§ 8	Gliederung.....	6
§ 9	Verhältnis zur Bundespartei und den Kreis- und Ortsverbänden	6
C.	Organe des Landesverbandes.....	8
§ 10	Die Organe des Landesverbandes.....	8
§ 11	Landesparteitag.....	8
§ 12	Geschäftsordnung des Landesparteitages.....	8
§ 13	Teilnahme und Stimmrecht	9
§ 14	Aufgaben des Landesparteitages.....	10
§ 15	Anträge.....	11
§ 15a	Stadtparteitag	11
§ 16	Die Aufgaben des Landesparteiausschusses	11
§ 17	Regularien des Landesparteiausschusses	11
§ 18	Zusammensetzung, Rede- und Stimmrecht	12
§ 19	Aufgaben des Landesvorstandes	13
§ 20	Geschäftsordnung bzw. Regularien des Landesvorstandes	13
§ 21	Zusammensetzung des Landesvorstandes	15
§ 22	Kandidatenaufstellung für die Wahlen	17
E.	Landesfachausschüsse	18
§ 23	Landesfachausschüsse.....	18
F.	Schiedsgerichtsbarkeit	19
§ 24	Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.....	19
G.	Finanzen	20
§ 25	Finanzen und Beiträge	20
H.	Allgemeine Bestimmungen	21
§ 26	Gesetzliche Vertretung.....	21
§ 27	Satzungsänderung	21
§ 28	Auflösung und Verschmelzung.....	21
§ 29	Inkompatibilität	22
§ 30	Parteiämter.....	22
§ 31	Übereinstimmung und Vorrang, Salvatorische Klausel	22
§ 32	Geschäftsjahr	23
§ 33	Datenerfassung.....	23
§ 34	Sprachliche Gleichstellung	23
§ 35	In-Kraft-Treten.....	23

A. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei, Landesverband Bremen e.V. mit Sitz in Bremen, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihre Kurzbezeichnung ist: FDP. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei ist die liberale Partei in der Freien Hansestadt Bremen und der Bundesrepublik Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (3) Der Landesverband ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP) der Bundesrepublik Deutschland (Bundespartei).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe beziehungsweise Wählervereinigung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband der Freie Demokratische Partei sind unbeschadet des § 3 Absatz 5 der Bundessatzung der FDP an die Landesgeschäftsstelle der Partei zu richten.
- (2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds. Über den Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats zu entscheiden.
- (3) Ergänzend gelten die Vorschriften § 3 Absatz 2 bis 6 der Bundessatzung der FDP.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung der Bundespartei die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus §8 (2) der FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO) des Bundesverbandes in den jeweils geltenden Fassungen ergibt. Der Landesparteitag kann Sonderumlagen beschließen.
- (3) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Mitgliedern den Beitrag oder die Sonderumlage gemäß § 8 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes zu erlassen, herabzusetzen oder zu stunden.
- (4) Bei Mitgliedern, die den Beitrag für das vorausgegangene ganze Jahr nach Mahnung nicht gezahlt haben, ruht das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist. Die Mitglieder dieser Organe oder Fachausschüsse sind an den Beschluss auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei, Wählergruppe oder Wählervereinigung sowie bei einer Kandidatur als Einzelbewerber gegen einen FDP-Einzelbewerber oder einen FDP-Listenvorschlag,
 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP im Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 7. Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung nach §11 der FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG (FiBeiO) des Bundesverbandes.

8. Ausschluss nach § 7.

- (2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt wird mit dem Tage wirksam, an dem die Erklärung dem Landesvorstand zugeht.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Sonderumlagen besteht nicht.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen, Ausschlussverfahren

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 5. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

Über die Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 entscheidet die jeweilige Sitzungs-, Versammlungs-, oder Parteitageleitung. Im Falle von Nummer 3 entscheidet das Gremium, das das Mitglied in das Parteiamt gewählt hat. Die Maßnahmen nach Nummer 4 und 5 obliegen dem Landesschiedsgericht.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet beziehungsweise abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften

und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

- (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes oder des zuständigen Kreisverbandes gestellt werden.
- (5) Wenn das Landesschiedsgericht auf Ausschluss erkannt hat, so ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes von dem Tage ab, an dem ihm der Spruch zugestellt wird, bis zu dem Tage, an dem er rechtskräftig oder aufgehoben wird. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag der in Absatz 2 genannten Organe das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds für die Dauer des Verfahrens anordnen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.
- (6) Mitglieder des Bundesvorstands und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden. Gegen diese kann der Antrag auf Ausschluss nur vom Vorstand der Bundespartei und des Landesverbandes und nur beim Bundesschiedsgericht gestellt werden.

B. Der Landesverband und seine Gliederungen; Verhältnis zur Bundespartei

§ 8 Gliederung

- (1) Der Landesverband Bremen gliedert sich in die Kreisverbände Bremen-Mitte/West, Bremen-Ost, Bremen-Links der Weser, Bremen-Nord und Bremerhaven. Die Kreisverbände umfassen die folgenden Stadt- beziehungsweise Ortsteile:

Bremen-Mitte/West umfasst die Stadtteile
Gröpelingen, Walle, Findorff, Mitte und östliche Vorstadt.

Bremen-Ost umfasst die Stadtteile
Schwachhausen, Horn-Lehe, Vahr, Hemelingen, Osterholz sowie die Ortsteile Oberneuland, Borgfeld und Blockland.

Bremen-Links der Weser umfasst
das gesamte bremische Gebiet auf der linken Seite der Weser.

Bremen-Nord umfasst die Stadtteile
Burglesum, Vegesack und Blumenthal.

Bremerhaven umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.

- (2) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände zur Wahrnehmung kommunalpolitischer Aufgaben gliedern. Die Ortsverbände dürfen nicht kleiner als die jeweiligen Beiratsbereiche (Stadtgemeinde Bremen) beziehungsweise Stadtteile (Stadtgemeinde Bremerhaven) sein.
- (3) Bestimmungen der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (4) Satzungen der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand. In ihren Wahlperioden und Ladungsfristen haben sich die Untergliederungen des Landesverbandes an den Fristen und Perioden dieser Satzung zu orientieren.

§ 9 Verhältnis zur Bundespartei und den Kreis- und Ortsverbänden

- (1) Das Verhältnis zur Bundespartei wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Die Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (3) Verletzen ein Kreis- oder Ortsverband oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, den Kreis- oder Ortsverband zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Kreis- oder Ortsverband einer solchen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach, kann der Landesvorstand den Kreis- oder Ortsverband anweisen, in einer Frist von einem

Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Landesvorstand die dem Kreis- oder Ortsverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so ist hierzu der Landesvorstand berechtigt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 2 Wochen.

- (3) Die Kreis- oder Ortsverbände sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Beiräten und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder parlamentarischen Gruppen in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven oder den Beiräten der Stadtgemeinde Bremen oder Teilen von diesen sich unverzüglich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (5) Der Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Mitgliederversammlungen der Kreis- und Ortsverbände zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die Organe der nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen.

C. Organe des Landesverbandes

§ 10 Die Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes Bremen sind dem Rang nach:
 1. der Landesparteitag
 2. der Landesparteiausschuss
 3. der Landesvorstand
- (2) Die Organe werden in schriftlicher, geheimer Wahl der Wahlkörper bestimmt, denen sie vorstehen oder aus denen sie hervorgehen.
- (3) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch diese Satzung oder die Landesgeschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (5) Jedes Organ der Partei hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 11 Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich.

§ 12 Geschäftsordnung des Landesparteitages

- (1) Der ordentliche Landesparteitag findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt. Er wird vom Landesvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Einladung an die stimmberechtigten Delegierten einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Soweit ein Delegierter dem Landesverband seine Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann die Einladung auch auf diesem Wege fristgerecht erfolgen.
- (2) Der Landesvorsitzende muss einen außerordentlichen Parteitag unverzüglich mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen, wenn dies beantragt wird von:
 1. dem Landesvorstand,
 2. einem Kreisverband,
 3. dem Landesparteiausschuss durch einen Beschluss, dem mehr als die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder zugestimmt haben muss,
 4. mindestens 10 Delegierten oder

5. der Bürgerschaftsfraktion der Freien Demokratischen Partei.

- (3) Zu Beginn des Landesparteitages ist durch ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit des Landesparteitages und die Stimmberechtigung der Mitglieder festzustellen. Stichtag für die Mitgliederzahlen der Kreisverbände nach § 13 Abs. 2 ist jeweils der 31.12 des Vorjahres der Wahlen gem. § 14 Abs. 2 Ziffer 3 bis 4.
- (4) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Präsidiums. Der Landesparteitag wird vom Präsidium geleitet. Es besteht aus einem Präsidenten und bis zu fünf Stellvertretern, von denen jeweils einer das Protokoll führt. Die einzelnen Kreisverbände haben für die Stellvertreter das Vorschlagsrecht. Das Präsidium wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt. Will der amtierende Präsident zur Sache das Wort ergreifen, muss er sich für diese Zeit vertreten lassen.
- (5) Über die Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu führen, die den Delegierten nach dem Parteitag in der Regel innerhalb eines Monats zu übersenden ist. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Protokollführer auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 13 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, an den Landesparteitagen beratend teilzunehmen. Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten und, soweit sie nicht Delegierte sind, die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sowie der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen, falls er Mitglied der FDP ist. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens ein halbes Jahr Mitglied der Partei ist, wobei das Datum des Beginns der Mitgliedschaft maßgeblich ist.
- (2) Der Landesparteitag besteht aus 60 Delegierten, davon werden 30 Delegierte nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände und 30 Delegierte nach der in den Kreisverbänden bei der letzten Bürgerschaftswahl abgegebenen Wählerstimmenzahl aufgeschlüsselt.
- (3) Die Delegierten der Kreisverbände und die Ersatzdelegierten sowie die Mitglieder des Landesparteiausschusses sind von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände in geheimen, schriftlichen Wahlgängen auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Dabei ist sicherzustellen, dass möglichst jeder Ortsverband mit mindestens einem Delegierten vertreten ist. Die Wahlen erfolgen schriftlich in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte beziehungsweise Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisvorstand ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der

erreichten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der Landesverband den Ersatzdelegierten aus demselben Kreisverband wie der zu Vertretende. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

- (5) Der nach Abs.4 an der Ausübung seiner Verpflichtung verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm gleichzeitig mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.
- (6) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Abs. 4 übertragen ist, kann an einen Antrag gebunden werden; er ist der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr;
 2. die Entlastung des Landesvorstandes;
 3. die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 4. die Wahl der zehn Beisitzer zum Landesvorstand;
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag und die Wahl eines Vorschlags des Landesverbandes für den Kongress der ALDE;
 7. die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
 8. die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden monatlichen Beiträge (§ 4 Abs.2).
- (3) Die Wahlen nach Abs. 2 Ziff. 3 bis 6 erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren und nach Ziffer 7 auf die Dauer von vier Jahren; die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (4) Die Wahl der zehn Beisitzer zum Landesvorstand erfolgt in zwei Abteilungen, und zwar jeweils zu fünf Beisitzern. Für die Wahl der ersten fünf Beisitzer werden die Kreisverbände aufgefordert, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im Übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach V. Abs. 4 der Geschäftsordnung.
- (5) Die Delegierten des Landesverbandes und die Ersatzdelegierten werden von den Landesparteitagen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte bzw. Ersatzdelegierte vorhanden sind beziehungsweise zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es

gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge mit Ausnahme von Wahlvorschlägen zur Behandlung auf dem Landesparteitag können von jedem Kreisverband, Ortsverband, Landesfachausschuss, dem Landesvorstand der Jungen Liberalen Bremen oder 5 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden.
- (2) Die Anträge mit Ausnahme von Wahlvorschlägen zum ordentlichen Landesparteitag sind bis spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Landesparteitages binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zuleitet.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. 2 schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 können Anträge von 10 Delegierten zum Landesparteitag eingebracht werden. In diesem Falle beschließt der Landesparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch den Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- (4) §11 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung gilt entsprechend.

§ 15a Stadtparteitag

Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, die von den stadtbremischen Kreisverbänden der FDP gewählt wurden, bilden zugleich einen Stadtparteitag. Er ist das oberste politische Beschlussorgan zu Angelegenheiten, die ausschließlich die Angelegenheiten der Stadtgemeinde Bremen betreffen. Er dient ausschließlich der politischen Willensbildung. Die den Landesparteitag betreffenden § 11 bis 15 gelten analog für den Stadtparteitag als politischem Beschlussgremium. Wahlen und Beschlüsse zu organisatorischen Fragen sind nicht Aufgabe des Stadtparteitags.

§ 16 Die Aufgaben des Landesparteiausschusses

Dem Landesparteiausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Landesparteitag nicht entschieden werden. Er tagt in der Regel nicht öffentlich.

§ 17 Regularien des Landesparteiausschusses

- (1) Der Landesparteiausschuss wird vom Landesvorstand nach Bedarf einberufen.
- (2) Der Landesparteiausschuss muss einberufen werden, wenn dies verlangt wird von:
 1. dem geschäftsführenden Landesvorstand,
 2. einem Kreisvorstand,
 3. der FDP in der Bremischen Bürgerschaft,
 4. Mandatsträgern im Bundestag bzw. Europäischem Parlament, die der Bremer FDP angehören,

5. der FDP in der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung,
 6. mindestens 6 seiner Delegierten.
- (3) Der Landesparteiausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so kann der Landesparteiausschuss binnen 14 Tagen einberufen werden und ohne Rücksicht auf seine Besetzung über die Tagesordnungspunkte der vorigen Sitzung beschließen.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Einladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Werktage verkürzt werden.

§ 18 Zusammensetzung, Rede- und Stimmrecht

Dem Landesparteiausschuss gehören an:

- (1) 30 gewählte Mitglieder. Davon werden 15 nach der Mitgliederzahl der Kreisverbände und 15 nach der in den Kreisverbänden bei der letzten Bürgerschaftswahl abgegebenen Wählerstimmenzahl aufgeschlüsselt.
- (2) Kraft Amtes gehören dem Landesparteiausschuss an, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind:
 - a) der Landesvorsitzende;
 - b) die stellvertretenden Landesvorsitzenden;
 - c) der Landesschatzmeister;
 - d) der Vorsitzende der FDP in der Bremischen Bürgerschaft;
 - e) die Bremer Senatoren, die der FDP angehören.
- (3) Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht des Landesparteiausschusses sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind:
 1. der geschäftsführende Vorstand;
 2. die Mitglieder des Magistrats Bremerhavens, sofern sie der FDP angehören;
 3. die Mitglieder der FDP in der Bremischen Bürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung;
 4. die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse;
 5. ein Mitglied der Jungen Liberalen, soweit es Mitglied der FDP ist;
 6. ein Mitglied des Vorstandes des liberalen Mittelstandes Bremen, sofern es Mitglied der FDP ist.
- (4) Der Vorsitzende des Landesparteiausschusses und sein Stellvertreter werden vom Landesparteiausschuss in gesonderten geheimen schriftlichen Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteiausschusses nach Abs. 1 Nr. 1

werden mit ihren Stellvertretern von den Kreisverbänden gewählt. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Ein Delegierter kann nur eine Stimme vertreten.

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen zwischen den Sitzungen des Landesparteitages und des Landesparteiausschusses. Der Landesvorstand soll entscheidende politische und organisatorische Fragen dem Landesparteiausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, bevor sie dem Landesparteitag zur Entscheidung eingereicht werden.
- (2) Die Vorstandsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Landesvorstand geführt. Er entscheidet, zu welchen Beratungen und Beschlussfassungen der Landesvorstand einzuberufen ist. § 19 Absatz 3 bleibt unberührt. Er erledigt ferner im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Landesvorstand kann zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten des Landesverbandes einen haupt- oder ehrenamtlichen Landesgeschäftsführer bestellen. Dieser führt nach den Weisungen des geschäftsführenden Landesvorstandes die Geschäfte des Landesverbandes. Mit allen Angestellten ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes und der übrigen Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Verhandlungen des Landesschiedsgerichtes.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes oder ein vom geschäftsführenden Landesvorstand Beauftragter haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes und der Kreis- und Ortsverbände sowie an den Sitzungen der Landesfachausschüsse teilzunehmen. Im Übrigen gilt § 9.
- (5) Der Landesvorstand kann/soll im Rahmen seiner Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder die Bearbeitung einzelne Funktionen übertragen. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten auf Wahlparteitagen schriftlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
- (6) Der Landesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel des Landesverbandes nur gemäß den Beschlüssen des Landesvorstandes verwendet werden, dass alle Ausgaben belegt werden und dass eine ordnungsgemäße Buchführung erfolgt.

§ 20 Geschäftsordnung bzw. Regularien des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
- (2) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von einer Woche eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden schriftlich unter

Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von einer Woche eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden.

- (4) Der Landesvorstand muss binnen einer Frist von einer Woche eingeladen werden, wenn dies verlangt wird:
1. vom geschäftsführenden Landesvorstand,
 2. von einem Kreisvorstand,
 3. von der FDP in der Bremischen Bürgerschaft oder der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung,
 4. Mandatsträgern im Bundestag bzw. Europäischem Parlament, die der Bremer FDP angehören.
- (4) Landesvorstand und geschäftsführender Landesvorstand bestimmen zu Beginn der Sitzung aus der Mitte der Anwesenden einen Protokollführer.

§ 21 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem geschäftsführenden Landesvorstand und zwar
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) zwei Beisitzern,
 - e) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,sowie, kraft Amtes,
 - e) dem Vorsitzenden der FDP in der Bremischen Bürgerschaft und
 - f) bis zu 2 Mitgliedern des Senats der Freien Hansestadt Bremen, die Mitglied der FDP sind,sowie
 2. zehn weiteren Beisitzern
 - (1) Der geschäftsführende Landesvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht aber mit Antrags- und Rederecht zu den Sitzungen hinzuziehen.
 - (2) Der Landesvorstand kann bis zu fünf Mitglieder mit Rede- und Stimmrecht kooptieren.
 - (3) Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme mit Rede- und Antragsrecht ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.
 - (5) Scheiden Senatoren aus dem Amt oder der Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 e aus der Bürgerschaft aus, so scheiden sie auch aus dem Landesvorstand aus, sofern sie Mitglieder Kraft Amtes nach Absatz 1 e) oder f) sind.
 - (6) Scheiden der Landesvorsitzende oder der Landesschatzmeister aus ihrem Amt aus, so hat innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Landesparteitag stattzufinden, der einen Nachfolger wählt. Beim Ausscheiden anderer stimmberechtigter Mitglieder ist die Nachwahl auf dem nächsten stattfindenden

Landesparteitag vorzunehmen.

D. Aufstellung von Bewerbern für Wahlen

§ 22 Kandidatenaufstellung für die Wahlen

- (1) Die Kandidaten für die Wahlen zu den Stadt- beziehungsweise Ortsteilbeiräten der Stadtgemeinde Bremen werden in geheimen, schriftlichen Wahlen durch die kleinste organisatorische Einheit der Partei und gem. §§48 ff. Bremisches Wahlgesetz benannt.
- (2) Die Kandidaten des Wahlbereichs Bremen für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft werden von einer besonderen Vertreterversammlung des Wahlbereichs Bremen in geheimen, schriftlichen Wahlen benannt. Für die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 13 (2) und 14 (5) entsprechend.
Die Kandidaten des Wahlbereichs Bremerhaven für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft werden von einer Mitgliederversammlung des Wahlbereichs Bremerhaven in geheimen, schriftlichen Wahlen benannt.
Für die Aufstellung der Bewerber gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzung und Geschäftsordnung der Bundespartei und der Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (3) Die Benennung der Wahlkreiskandidaten zur Bundestagswahl wird in Wahlkreismitgliederversammlungen vorgenommen. Hierzu lädt der Landesvorstand die in den Wahlkreisen wohnenden, wahlberechtigten Mitglieder ein.
- (4) Die Kandidaten für die Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag werden von einer Vertreterversammlung in geheimen, schriftlichen Wahlen benannt. Hierfür werden durch die Kreisverbände entsprechend der in den Wahlgesetzen geregelten Fristen Vertreter und Ersatzvertreter für eine Vertreterversammlung gem. Absatz 6 gewählt.
- (5) Die Vertreter und Ersatzvertreter des Landesverbandes zum Europaparteitag (§ 15 Bundessatzung) werden von einer Vertreterversammlung in geheimen, schriftlichen Wahlen benannt. Hierfür werden durch die Kreisverbände Vertreter und Ersatzvertreter für eine Vertreterversammlung gem. Absatz 6 gewählt.
- (6) Die Vertreter und Ersatzvertreter der Kreisverbände für die Vertreterversammlungen werden von den Kreismitgliederversammlungen für die jeweils bevorstehende Vertreterversammlung gewählt. Zu der Kreismitgliederversammlung sind alle Mitglieder der FDP, die im Gebiet des Kreisverbandes bei der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind, einzuladen. Nur diese Mitglieder sind für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter stimmberechtigt und nur sie dürfen als Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden.
- (7) Das Mandat der Vertreter der Vertreterversammlungen endet am jeweiligen Wahltag.

E. Landesfachausschüsse

§ 23 Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von politischen Themen und programmatischen Grundlagen Landesfachausschüsse einrichten und diese wieder auflösen. Ein Landesfachausschuss wird in der Regel für die Dauer einer Amtsperiode des Landesvorstandes beschlossen.
- (2) Der Landesvorstand hat das Recht, bei offensichtlicher Untätigkeit des Landesfachausschusses und/oder des Vorsitzenden des Landesfachausschusses oder Verletzung dieser Satzung den Landesfachausschuss zu laden.
- (3) Mindestens 5 Parteimitglieder können beim Landesvorstand die Bildung eines Landesfachausschusses beantragen. Der Landesvorstand kann diesem Antrag entsprechen, soweit die von dem Landesvorstand zu behandelnden Themen nicht bereits von bestehenden Landesfachausschüssen abgedeckt werden.
- (4) Ein Landesfachausschuss soll unter Leitung eines vom Landesvorstand benannten kommissarischen Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten zusammentreten. Der Landesfachausschuss hat bei der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen. Der Vorsitzende des Landesfachausschusses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch den Landesvorstand. Der Vorsitzende des Landesfachausschusses berichtet regelmäßig an den Landesvorstand. Die Kreisverbände, die Jungen Liberalen, die Liberalen Frauen und die Liberalen Senioren sind aufgefordert, je ein Mitglied in den Landesfachausschuss zu entsenden.
- (5) Die Landesfachausschüsse arbeiten dem Landesvorstand grundsätzlich zu. Der Landesvorstand hat das Recht, den Landesfachausschüssen Aufgaben mit festgelegtem Zeitrahmen zu übertragen.
- (6) Die Landesfachausschüsse tagen grundsätzlich offen für Mitglieder und Interessenten. Die Fachausschüsse der Partei haben das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

F. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 24 Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband erlässt eine Schiedsordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und entsprechend anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Bereich des Landesverbandes Bremen wird ein Landesschiedsgericht errichtet.
- (3) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, soll die unterste für beide Mitglieder zuständige Gliederung vor Beginn des Verfahrens versucht haben, die Streitigkeiten gütlich bei zulegen. Die Rechte der Betroffenen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Landesschiedsgericht bleiben hiervon unberührt.

G. Finanzen

§ 25 Finanzen und Beiträge

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung ist die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und entsprechend anzuwenden, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Recht zu Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) für die den Kreisverbänden in der Stadtgemeinde Bremen zugeordneten Mitglieder hat der Landesverband. Für diejenigen Mitglieder, die dem Kreisverband Bremerhaven zugeordnet sind, hat dieses Recht der Kreisverband Bremerhaven.
Abführungen an die Bundespartei für die Mitglieder, die den Kreisverbänden in der Stadtgemeinde Bremen zugeordnet sind, leistet der Landesverband. Abführungen an die Bundespartei für die Mitglieder, die dem Kreisverband Bremerhaven zugeordnet sind, leistet der Kreisverband Bremerhaven.
- (3) Der Landesparteitag legt alle zwei Jahre, zur Mitte der regulären Amtszeit des Landesvorstandes, die Höhe der Beiträge für die den Kreisverbänden in der Stadtgemeinde Bremen zugeordneten Mitglieder fest. Wird kein Antrag zur Änderung der Beitragshöhe gestellt, oder erhält ein solcher nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so bleibt die Beitragshöhe unverändert. Das Recht des Landesparteitages, die Beitragshöhe jederzeit zu ändern, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der dem Kreisverband Bremerhaven zugeordneten Mitglieder entscheidet der Kreisverband Bremerhaven.
- (5) Der Landesverband und die Kreisverbände führen eigene Kassen. Die Ortsverbände führen keine eigenen Kassen.

H. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Gesetzliche Vertretung

- (1) Den Vorstand des Landesverbandes Bremen im Sinne des § 26 (1) BGB bilden der Landesvorsitzende, die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Landesschatzmeister (Vertretungsvorstand).
- (2) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 (1) des BGB durch den Landesvorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vertretungsvorstandes vertreten. Im Falle der Verhinderung des Landesvorsitzenden, wobei die Verhinderung nicht nachzuweisen ist, ist ein stellvertretender Landesvorsitzender gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vertretungsvorstandes zur Vertretung berechtigt.

§ 27 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Landesparteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (3) Für die Änderungen der Satzungen der Kreis- und Ortsverbände gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 28 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Partei können nur von einem Landesparteitag gefasst werden, der unter Mitteilung des Wortlauts der betreffenden Anträge einzuberufen ist. Der Parteitag kann über die Anträge nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten beziehungsweise Ersatzdelegierten anwesend ist. Wird diese Anwesenheitsstärke nicht erreicht, so kann der Landesvorstand einen neuen Landesparteitag einberufen, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tage des nicht beschlussfähigen Landesparteitages stattfinden muss. Dieser neue Landesparteitag kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beziehungsweise Ersatzdelegierten über die Anträge beschließen. Hierauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.
- (2) Zur Annahme der Anträge ist in jedem Falle die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beziehungsweise Ersatzdelegierten erforderlich.
Der Beschluss über die Auflösung oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Partei ist alsdann allen Mitgliedern des Landesverbandes mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen einer Frist von einem Monat zu erklären, ob Widerspruch erhoben wird. Der Beschluss des Landesparteitages ist nur dann

unwirksam, wenn mehr als 50 von Hundert der Mitglieder des Landesverbandes widersprechen.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Partei bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesparteitages.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an die Bundespartei.

§ 29 Inkompatibilität

- (1) Ein weisungsgebundener Mitarbeiter der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen er unterworfen ist.
- (2) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Partei kann nicht zugleich Delegierter beziehungsweise Ersatzdelegierter des Landesparteitags oder Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied des Landesparteiausschusses sein.

§ 30 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf vorherigen Antrag und mit entsprechenden nachzureichenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 Übereinstimmung und Vorrang, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Satzung und die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände des Landesverbandes müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Satzung der Bundespartei, der Geschäftsordnung zur Satzung der Bundespartei, der Schiedsgerichtsordnung und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei übereinstimmen. Sie und die gesetzlichen Bestimmungen der Freien Hansestadt Bremen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union haben im Zweifel Vorrang.
- (2) Die in der Satzung der Bundespartei als grundsätzlich bezeichneten Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsordnung des Landesverbandes ist Bestandteil dieser Satzung. Wenn nicht ein anderes geregelt ist, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung für alle Organe des Landesverbandes und die Vertreterversammlungen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder Teile davon gegen geltende Gesetze oder

Verordnungen der Freien Hansestadt Bremen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verstoßen oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, so treten an ihre Stelle Bestimmungen der Bundessatzung, die die entsprechenden Bestimmungen beziehungsweise ihre Teile ersetzen. Ansonsten treten an ihre Stelle diejenigen Regelungen, die ohne gegen geltende Gesetze oder Verordnungen zu verstoßen den intendierten Bestimmungen am nächsten kommen. Die Nichtigkeit von einzelnen Bestimmungen oder Teilen davon führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 33 Datenerfassung

Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei, deren Daten ausschließlich an die Bundespartei weitergegeben werden.

§ 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme auf dem Landesparteitag in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Fassungen der Satzung des Landesverbandes Bremen der Freien Demokratischen Partei. Bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung, Schiedsordnung bzw. Finanz- und Beitragsordnung bleiben die bisherigen Fassungen in Kraft.